



Einwilligung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten sind verboten, es sei denn, der Betroffene willigt ein oder ein Gesetz erlaubt den Umgang mit den Daten. Die Einwilligung ist nach § 4a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht, also ohne Zwang erfolgt. Außerdem muss der Betroffene auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hingewiesen werden. Wenn die Situation es erfordert oder der Betroffene es verlangt, muss er auch über die Folgen informiert werden, wenn er nicht einwilligt. Grundsätzlich ist nach § 4a BDSG die Schriftform erforderlich, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.
